

# NIEDERSCHRIFT

## *über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald*

**Sitzungstag: 12.07.2012**

**Sitzungsort: Aicha vorm Wald**

---

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

---

### **1. Bürgermeister und Vorsitzender:**

Schuster Theodor

### **Gemeinderäte:**

Bürgermeister Rudolf

Bürgermeister Siegfried

Dichtl Johann

Günthner Manfred

Hatzesberger Georg

Kernndl Josef

ab 18.25 Uhr anwesend

Kölbl Georg

Preis Michael

Ragaller Elfriede

Resch Martin

Scholler Martha

Stauder Martin

Sterner Josef

Zettl Johanna

### **Schriftführer:**

Ragaller Josef

### **Außerdem waren anwesend:**

17 Zuhörer

PNP Passau, Frau Süß

Kreisjugendring Passau, Frau Roth, Herr Meier

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlußfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

## TAGESORDNUNG

*zur Gemeinderatssitzung am 12.07.2012*

### Öffentlicher Teil

- 01) Fortführung des Kreisjugendring-Projektes „Pädagogisches Personal in den Gemeinden“ – Gespräch mit Gemeindejugendpflegerin, Frau Roth
- 02) Antrag des Feuerwehrkommandanten Martin Resch auf zeitnahen Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Aicha vorm Wald
- 03) Antrag des SV Aicha vorm Wald e.V. auf Sanierung des Rasensportplatzes
- 04) Bauantrag der Ehegatten Daniela und Günther Schweiberger, Hofmarkstr. 15 a, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Blumenladens
- 05) Bauantrag der Firma Schwarz-Außenwerbung GmbH, Max-Stromeyer-Str. 150, 78467 Konstanz, für die Errichtung einer Plakatwerbetafel für die wechselnde Produktwerbung
- 06) Bauantrag des Herrn Gerhard Kerschhackl, Niederham 12, 94529 Aicha vorm Wald, für die Dachstuhlerneuerung am bestehenden Wohnhaus
- 07) Beschlussfassung über die Beschaffung und den Einbau von zusätzlichen Belüftereinheiten auf der Kläranlage Aicha vorm Wald
- 08) Erlass einer Allgemeinverfügung für den Betrieb der Friedhofsanlage „Um die Kirche“
- 09) Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald
- 10) Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- 11) Bauantrag des Herrn Robert Soppart, Röhrenfeldstr. 9, 94535 Eging am See, auf Geländeabtrag und Geländeauffüllung der Grundstücke Fl.Nr. 1247/3 und 1259/7, Gemarkung Aicha vorm Wald

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

- 12) Bauantrag des Herrn Robert Soppart, Röhrenfeldstr. 9, 94535 Eging am See, für den Neubau eines Bürogebäudes mit Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 1247/3 und 1259/7

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

**Öffentlicher Teil**

**Zu TOP 1)**

Seit 01.10.2010 beteiligt sich die Gemeinde Aicha vorm Wald am Kreisjugendring-Projekt „Pädagogisches Personal in den Gemeinden“.

Dieses Jugendpflegeprogramm in unserer Gemeinde ist befristet vereinbart und läuft mit Wirkung zum 30.09.2012 aus.

Die Gemeindejugendpflegerin in unserer Gemeinde, Frau Nicole Roth, hat unter Bezugnahme auf Tagesordnungspunkt Nr. 6) in der Gemeinderatssitzung am 14.06.2012 ihren Erfahrungsbericht über den bisherigen Verlauf dieses Projekts in der Gemeinde Aicha vorm Wald heute den Mitgliedern des Gemeinderates vorgestellt. Auch Herr Roland Meier vom Kreisjugendring, Jugendpfleger beim Landkreis Passau, war bei dieser Präsentation anwesend und stand dem Gemeinderat zu Fragen und Antworten zur Verfügung.

Nach Kenntnisnahme der Informationen durch die beiden Vertreter des Kreisjugendringes erfolgte im Gemeinderat eine rege Diskussion. Fazit hieraus war, dass die Gemeindejugendpflegerin, Frau Roth, versuchen soll, mit den Jugendlichen der Gemeinde Aicha vorm Wald das Gespräch zu suchen und evtl. die Weiterführung des vorgenannten Projektes sicherzustellen.

In der nächsten Gemeinderatssitzung will dann der Gemeinderat beschlussmäßig festlegen, ob dieses Kreisjugendring-Projekt in der Gemeinde Aicha vorm Wald weitergeführt werden soll.

- - -

- 44) Mit Beschluss Nr. 120 in der Gemeinderatssitzung vom 03.11.2011 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Aicha vorm Wald den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in eigener Regie mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 100.000,00 € abwickeln soll.

Grundlage hierfür ist der vom Feuerwehrverein vorgelegte Geschäftsbesorgungsvertrag.

In der Gemeinderatssitzung am 14.06.2012 wurde mit Beschluss Nr. 37 dem Vorentwurf für den Eingabeplan zum Neubau dieses Feuerwehrgerätehauses zugestimmt.

Anhand dieses Bauplan-Entwurfes wurde gemäß Auftrag durch die Gemeinde Aicha vorm Wald durch das Architekturbüro Grünberger/Schuster, Marktplatz 5, 94124 Büchlberg, die Kostenberechnung nach DIN 276 erstellt.

Die Baukosten gemäß Kostenschätzung vom 02.07.2012 belaufen sich auf 1.230.269,96 €. Hinzu kommen nach Aussage des Architekturbüros Schuster vom 03.12.2012 noch weitere 50.000,00 € für die Möblierung des Gebäudes.

Am Donnerstag, den 05.07.2012, fand im Rathaus ein internes Gespräch mit der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Passau (Herrn Greil und Herrn Stemp) statt, um die Durchführung und die Art der Finanzierung abschließend zu klären. Weiter waren

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

anwesend der 1. Kommandant, Herr Martin Resch, der 2. Kommandant, Herr Martin Hartl, und der Vorstand des Feuerwehrvereins Aicha vorm Wald, Herr Josef Winter. Lt. mündlicher Stellungnahme der Vertreter der Rechtsaufsicht sind die beiden Varianten, sowohl über einen sog. Geschäftsbesorgungsvertrag als auch durch die Gemeinde über den Gemeindehaushalt grundsätzlich möglich.

Von Seiten der Rechtsaufsicht wird jedoch die Bauausführung durch die Gemeinde über den gemeindlichen Haushalt favorisiert, weil dies für die nächsten 4 Jahre ohne Neuverschuldung möglich ist.

Lt. Herrn Stemp kann von der Rechtsaufsicht hierfür die Genehmigung erteilt werden, weil von der Gemeinde Aicha vorm Wald in den letzten 10 Jahren keinerlei Darlehen oder Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind und die einstmals sehr hohen Schulden aus dem Jahr 2002 kontinuierlich abgebaut wurden.

Nach Kenntnisnahme dieses Sachstandes beschließt der Gemeinderat, dass der Beschluss Nr. 120 vom 03.11.2011 aufgehoben wird.

Die Maßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Aicha vorm Wald“ wird durch die Gemeinde Aicha vorm Wald als Bauträger über den Gemeindehaushalt der Jahre 2012 – 2015 im Einvernehmen mit der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Passau durchgeführt. Der Baubeginn soll im Frühjahr 2013 mit Erstellung des Rohbaus erfolgen; die planrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen sind durch Verwaltung und Gemeinderat bis zu diesem Zeitpunkt zu schaffen.

15 : 0

- - -

- 45) Der Sportverein Aicha vorm Wald, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Christian Bernkopf, stellt mit Schreiben vom 18.06.2012 Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Instandsetzung des Rasenspielfeldes. Das Rasenspielfeld steht im Eigentum der Gemeinde Aicha vorm Wald; die Pflege dieser Anlage wird vom Sportverein durchgeführt. Hierfür wurde von der Gemeinde Aicha vorm Wald bisher ein jährlicher Unterhaltungskostenzuschuss in Höhe von 1.000,00 € gewährt, der auch im Haushaltsplan für 2012 berücksichtigt ist; höhere finanzielle Mittel stehen im heurigen Jahr nicht zur Verfügung. Nach Kenntnisnahme des Sachstandes beschließt der Gemeinderat, dass der o. g. Antrag des Sportvereins Aicha vorm Wald grundsätzlich abgelehnt wird, weil hierfür die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushaltsplan für 2012 nicht vorgesehen sind. Der jährliche Unterhaltungszuschuss in Höhe von 1.000,00 € wird dem Sportverein Aicha vorm Wald in den nächsten Tagen ausbezahlt. Von den Kosten für die bereits heuer durchgeführte Sanierung des Rasenplatzes werden von den angefallenen Rechnungen 50 % durch die Gemeinde Aicha vorm Wald getragen, höchstens jedoch 3.000,00 €. Auch dieser Betrag ist nach Vorlage der Rechnungen unverzüglich an den Sportverein Aicha vorm Wald auszubezahlen.

15 : 0

- - -

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

- 46) Der Gemeinderat hat den Bauantrag von Herrn und Frau Günther und Daniela Schweiberger, Hofmarkstr. 15 a, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Blumenladens auf dem Grundstück Fl.Nr. 6, Gemarkung Aicha vorm Wald, zur Kenntnis genommen und erteilt seine Zustimmung.

Das Bauvorhaben ist durch die vorhandene Ortsstraße erschlossen.

Das Baugrundstück ist bereits an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald angeschlossen.

15 : 0

- - -

- 47) Der Gemeinderat hat den Bauantrag der Firma Schwarz-Außenwerbung GmbH, Max-Strohmeier-Str. 150, 78467 Konstanz, für die Errichtung einer Plakatwerbetafel für wechselnde Produktwerbung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1897, Gemarkung Rathsmannsdorf, (Nebengebäude) zur Kenntnis genommen und erteilt seine Zustimmung.

15 : 0

- - -

- 48) Den Bauantrag des Herrn Gerhard Kerschhackl, Niederham 12, 94529 Aicha vorm Wald, für die Dachstuhlerneuerung am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 2206, Gemarkung Rathsmannsdorf, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.

15 : 0

- - -

- 49) Aufgrund der Tatsache, dass auf der Kläranlage Aicha vorm Wald die vorgegebenen Parameter gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis im Hinblick auf den CSB-Wert regelmäßig überschritten werden, wurde der Gemeinde Aicha vorm Wald im Rahmen einer technischer Überwachung am 30.05.2012 durch die Firma Schreiber Technology GmbH, Imhoffstr. 40, 30853 Langenhagen, dringend empfohlen, eine diesbezügliche technische Nachrüstung zur Erweiterung der Luftzufuhr in der Kläranlage vorzunehmen.

Gemäß Schreiben der o. g. Firma vom 22.06.2012 würde ein weiteres Gebläse in Verbindung mit der Vergrößerung der Belüftung 66 % mehr Sauerstoff in das Belebungsbecken eintragen, das würde dann für die Biologie etwa bis zu einer Belastung von 8.000 EW ausreichen (bisher 4.000 EW).

Nach Kenntnisnahme des Sachstandes und der entsprechenden Informationen beschließt der Gemeinderat die Beschaffung und den Einbau von zusätzlichen

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

Belüftereinheiten auf der Kläranlage Aicha vorm Wald bei der Firma Schreiber Technology GmbH, 30853 Langenhagen.

Die Kosten betragen gemäß Angebot der Firma Schreiber vom 21.06.2012 (gültig bis 19.07.2012) gesamt 28.842,51 €.

Nachdem diese Anschaffung im Haushaltsplan für 2012 nicht enthalten ist, handelt es sich um eine sog. außerplanmäßige Ausgabe.

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, diese Anschaffung vorzunehmen und die Installation zu veranlassen.

15 : 0

- - -

- 50) Im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung für die Bewirtschaftung des Friedhofes „Um die Kirche“ wurde der Gemeinderat durch den 1. Bürgermeister in der Sitzung vom 14.06.2012 über Folgendes informiert:

Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend, dass auf dem Friedhof „Um die Kirche“ keine Erdbestattungen mehr zugelassen werden können:

Der Bestatter Anton Mayerhofer hat der Gemeinde dahingehend Bericht erstattet, dass er anlässlich von Erdbestattungen immer wieder festgestellt hat, dass in die Gräber Wasser eingedrungen ist und dass dadurch eine vollständige Verwesung der Leichen (bisher mindestens 10 Leichen) nicht mehr möglich ist.

Aufgrund dieser Feststellung wurde dann das Büro für Geotechnik und Umweltschutz, Dr. Detlev Schilling, Obersulzbach 20, 94081 Fürstencell, beauftragt, eine Baugrund-Erkundung durchzuführen.

Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit dem geotechnischen Bericht vom 03.08.2008 vorgelegt.

In der Zusammenfassung wird festgestellt, dass die Vermutung bestätigt wird, dass es sich bei dem in die Gräber zulaufenden Wasser um Sickerwasser aus den benachbarten Grabverfüllungen handelt, das sich über dem weitgehend wasserundurchlässigen Verwitterungslehm staut.

Eine Wasserversickerung ist somit nicht mehr möglich.

Um sicher zu gehen, dass die Feststellungen des Büros für Geotechnik und Umweltschutz, Dr. Detlev Schilling, Fürstencell, auch richtig sind, wurde das Sachverständigenbüro für angewandte Geowissenschaften, Boden- und Grundwasserschutz GmbH, Solum, Bruckdorferstr. 14, 93161 Sinzing, ebenfalls mit der geotechnischen Untersuchung des Friedhofgeländes „Um die Kirche“ beauftragt.

Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit Untersuchungsbericht vom 20.08.2009 vorgelegt.

In der Zusammenfassung wird festgestellt, dass die Vernässung der Gräber durch Stauwasseransammlungen in den Grabgruben verursacht wird.

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

Vom Sohlenniveau der Gräber bis in eine Tiefe von 6 m unter dem Gelände wurden weitgehend wasserundurchlässige, dicht gelagerte schluffig-tonige bis lehmig-tonige Sedimente erbohrt.

Eine Versickerung des Stauwassers ist damit nicht möglich.

Am 28. Juli 2011 fand im Rathaus Aicha vorm Wald eine Fachstellenbesprechung statt, an der folgende Behörden teilgenommen haben:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf –Servicestelle Passau, Herr Dr. Eden, Herr Zachereder

Landratsamt Passau, Frau Stockinger

Gesundheitsamt Passau, Herr Gottinger

Im Rahmen dieser Besprechung wurden den Vertretern der Fachbehörden jeweils die Kopien der vorgenannten Untersuchungsberichte übergeben bzw. mit Schreiben der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 28.10.2011 zugesandt.

Das Gesundheitsamt Passau äußerte sich daraufhin mit Schreiben vom 10.11.2011 und stellte fest, dass aufgrund der Feststellungen in den obigen Untersuchungsberichten auf dem Friedhof „Um die Kirche“ keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden dürfen. Urnenbestattungen können weiterhin durchgeführt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Servicestelle Passau- äußerte sich mit Schreiben vom 12.12.2012 und stellte als Fazit folgendes fest:

„Abgesehen von der Störung der Totenruhe wäre bei der Durchführung der Maßnahme (Tiefendrainage) mit erheblichen Kosten zu rechnen. Aufgrund des ungewissen Erfolges einer eventuell durchgeführten Maßnahme sollte von dessen Durchführung abgesehen werden.

Die weitere Nutzung des Friedhofes muss daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht in Frage gestellt werden, da aufgrund der Untergrundverhältnisse mit stehendem Wasser in den Gräbern zu rechnen ist, das zudem die Sauerstoffzufuhr verhindert und somit eine ordnungsgemäße Verwesung verhindert wird.“

Das Landratsamt Passau, SG 31-03 äußerte sich mit Schreiben vom 19.01.2012 und stellte dabei Folgendes fest:

„Durch die Fachstellen wurde übereinstimmend festgestellt, dass der gesamte Friedhofsbereich des Friedhofes der Gemeinde Aicha vorm Wald „Um die Kirche“ für Bestattungen von Leichen (Erdbestattung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 1.Alternative BestG) sowohl aus hygienischer als auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mehr geeignet ist.

Aufgrund der Feststellungen der Fachstellen ist daher davon auszugehen, dass der Friedhof derzeit im Bezug auf Erdbestattungen nicht den Anforderungen des Art. 5 und 9 Abs. BestG entspricht.

Nachdem die Fachstellen die Auffassung vertreten, dass auf dem Friedhof generell keine weiteren Erdbestattungen mehr vorgenommen werden sollen, ist anzustreben, auf dem Friedhof nur noch Feuerbestattungen (Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschereste in einer Grabstätte) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 2. Alternative BestG zuzulassen.“

### Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

Von diesem Ergebnis wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 02.02.2012 im Gasthaus Stauder, Aicha vorm Wald, Hochw. Herr Pfarrer Eberhard Eibl, die Mitglieder des Pfarrgemeinderates Aicha vorm Wald sowie die Mitglieder der Kirchenverwaltungen Aicha vorm Wald und Weferting durch den 1. Bürgermeister informiert.

Am 29. Februar 2012 hat für die Grabbesitzer der Friedhofsanlage Aicha vorm Wald im Gasthaus Stauder, Aicha vorm Wald, ebenfalls eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Bei dieser Veranstaltung wurde den Grabbesitzern die jetzige Situation auf dem Friedhof „Um die Kirche“ dargestellt und entsprechend erläutert.

Herr Dr. Eden vom WWA Deggendorf hat dabei die vorliegenden geotechnischen Berichte erläutert.

In der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2012 hat der Bestatter, Herr Anton Mayerhofer, dem Gemeinderat nochmals abschließend Bericht über die derzeitige Situation im Friedhof erstattet.

Aufgrund dieses Sachstandes kann abschließend festgestellt werden, dass auf dem Friedhof „Um die Kirche“ keine Erdbestattungen mehr zugelassen sind

- a) aus hygienischen Gründen
- b) durch nicht vollständige Verwesung der Leichen und sog. Bildung von „Wachsleichen“
- c) Gefährdung des Grundwassers durch nicht verwesene Leichen
- d) durch Verwesungsbakterien bei nicht völliger Verwesung entstehenden Gefahren für das Friedhofspersonal beim Grabstellenaushub
- e) Bodenverseuchung als Folge unvollständiger Verwesungsprozesse

Nach Kenntnisnahme dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat, dass mit Wirkung zum 01.08.2012 auf der Friedhofsanlage „Um die Kirche“ keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden dürfen und erlässt hierzu eine entsprechende Allgemeinverfügung. Im Einzelnen enthält diese Allgemeinverfügung folgende textliche Fassung:

Die Gemeinde Aicha vorm Wald erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Auf dem Friedhof der Gemeinde Aicha vorm Wald „Um die Kirche“ (Grundstück FINr. 24 Gemarkung Aicha vorm Wald) werden ab dem 01.08.2012 keine Erdbestattungen mehr vorgenommen.

2. Grabstellen, bei denen zum 01.08.2012 (Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung) keine Ruhefristen (§ 27 Friedhofs- und Bestattungssatzung) mehr einzuhalten sind, jedoch noch ein Nutzungsrecht besteht, können für die restliche Laufzeit des Nutzungsrechtes nur mehr für Urnenbestattungen genutzt werden.

### Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

3. Neue Nutzungsrechte für Wahlgräber (§ 11 Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden ab dem 01.08.2012 nur mehr für Urnenbestattungen erteilt.
4. Vorzeitig zurück gegebene Grabstellen (§ 11 Abs. 6 Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden nur mehr für Urnenbestattungen vergeben.
5. Neue Reihengräber (§ 10 Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden nur mehr für Urnengrabstätten angelegt.
6. Bestehende Nutzungsrechte für Reihengräber (§ 10 Friedhofs- und Bestattungssatzung) und für Wahlgräber (§ 11 Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden nur mehr für Urnenbestattungen verlängert.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstr. 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer 7, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### Gründe:

#### I.

Nach niederschlagsreichen Witterungsperioden kam es auf dem Friedhof immer wieder dazu, dass Stauwasser oder zutretendes Schichtwasser in frisch geöffneten Grabgruben die ordnungsgemäße Durchführung von Erdbestattungen beeinträchtigte. Bei Wiederbelegungen von Grabstellen wurden wiederholt unvollständig verwesene Leichen vorgefunden, wobei sowohl verkalkte Leichen als auch vollständig im Wasser liegende Leichen aufgefunden wurden.

Die Gemeinde hat daher entsprechende Fachgutachten in Auftrag gegeben, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Mit Schreiben vom 03.08.2008 legte das Büro Dr. Detlev Schilling und mit Schreiben vom 20.08.2009 das Sachverständigenbüro für angewandte Geowissenschaften, Solum, jeweils einen entsprechenden Bericht vor.

Nachdem beide Gutachter zu dem Schluss kommen, dass aufgrund der Bodenverhältnisse keine ausreichende Verwesung mehr möglich ist und Sanierungsmaßnahmen nicht Erfolg versprechend bzw. selbst nach einer aufwändigen kostenintensiven Sanierung kein dauerhafter Erfolg zu erwarten ist, fand am 28.07.2011 eine Fachstellenbesprechung, an der neben der Gemeinde das Gesundheitsamt Passau, das Wasserwirtschaftsamt Passau sowie die Rechtsaufsicht am Landratsamt Passau teilgenommen haben, statt.

Mit Schreiben vom 10.11.2011 bzw. 12.12.2011 stellten die Fachstellen fest, dass aufgrund der vorgefundenen Situation und unter Bezug auf die vorliegenden Fachgutachten weitere Erdbestattungen im o.g. Friedhof nicht mehr stattfinden sollten. Mit Schreiben vom 23.12.2011 bzw. 09.01.2012 wurden die Stellungnahmen ergänzt.

Mit Schreiben vom 19.01.2012 forderte das Landratsamt Passau die Gemeinde Aicha vorm Wald auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

Am 29.02.2012 fand eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger im Gasthaus Stauder statt. Hierbei wurden die Grabbesitzer über die Situation in Bezug auf die Wassereindringung informiert.

### II.

Die Gemeinde Aicha vorm Wald ist die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständige Behörde (Art. 11 Abs. 1 Bestattungsgesetz -BestG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG). Gemäß Art. 11 Abs. 1 BestG kann der Friedhofsträger den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Er darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabnutzungsrechte entgegenstehen.

Durch die Fachstellen wurde übereinstimmend festgestellt, dass der gesamte Friedhofsbereich des Friedhofes der Gemeinde Aicha vorm Wald „Um die Kirche“ für Bestattungen von Leichen (Erdbestattung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative BestG) sowohl aus hygienischer als auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mehr geeignet ist. Bezüglich der Einzelheiten darf auf die vorliegenden Fachgutachten und die Stellungnahmen der Fachbehörden verwiesen werden.

Aufgrund der Feststellungen der Fachstellen ist daher davon auszugehen, dass der Friedhof derzeit im Bezug auf Erdbestattungen nicht den Anforderungen der Art. 5 und 9 Abs. 1 BestG entspricht. Aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse ist eine schnelle und gefahrungsfreie Verwesung nicht mehr möglich. Aufgrund häufiger Belegung von Grabstellen ist Bodenmüdigkeit eingetreten. Nachdem entsprechend der Fachstellengutachten eine Sanierung nicht Erfolg versprechend ist, war die Gemeinde Aicha vorm Wald in Ausübung pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, den Friedhof für weitere Erdbestattungen zu schließen.

Aicha vorm Wald, 16.07.2012

Schuster  
(1. Bürgermeister)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Aicha vorm Wald) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bestattungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Der Gemeinderat hat die vorliegende Allgemeinverfügung in der Fassung vom 12.07.2012 zur Kenntnis genommen, genehmigt diese und stimmt dieser vollinhaltlich zu.

15 : 0

- - -

- 51) In Bezug auf die Nutzungsänderung des gemeindlichen Friedhofs „Um die Kirche“ ist der Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 23.06.1997 erforderlich. Im Einzelnen enthält diese 5. Änderungssatzung folgende Fassung:

**5. Änderungssatzung**

**S a t z u n g**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 23.06.1997**

---

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

**§ 1**

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:
1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 7)
    - a) Um die Kirche, Fl.Nr. 24, Gemarkung Aicha vorm Wald
    - b) An der Ohe, Fl.Nr. 47, Gemarkung Aicha vorm Wald

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

- mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
- 2. die Leichentransportmittel (§ 22),
- 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 – 25).

- (2) Auf dem Friedhof „Um die Kirche“, FINr. 24, Gemarkung Aicha vorm Wald, sind Erdbestattungen nicht zulässig.  
Auf dem Friedhof „An der Ohe“ sind sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbestattungen zulässig.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (nur im Friedhof „An der Ohe“), die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) der zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab dürfen nur zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (nur im Friedhof „An der Ohe“), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Länge im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

§ 12 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.  
Es dürfen nur verrottbare (Pappe oder Holz) Urnen verwendet werden.

§ 12 Nach Abs. 5 wird Abs. 6 angefügt.  
Dieser erhält folgende neue Fassung:

In einer Urnenreihengrabstätte dürfen bis zu drei Urnen aufgenommen werden.

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu sechs Urnen aufgenommen werden.

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Reihengräber (§ 10 Abs. 1): Länge: 2,40 m, Breite: 1,50 m.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste und Urnen beträgt 10 Jahre.

**§ 2**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, 16.07.2012

Schuster

1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat diese 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 23.06.1997 zur Kenntnis genommen, genehmigt diese und erteilt seine Zustimmung.

15 : 0

- - -

- 52) In Bezug auf die Nutzungsänderung des gemeindlichen Friedhofs „Um die Kirche“ ist der Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (alter und neuer Friedhof Aicha vorm Wald) sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16. Juli 2001 erforderlich.  
Der 1. Bürgermeister hat dem Gemeinderat das Schreiben des Landratsamtes Passau vom 05.07.2012, Az. 554 vorgetragen und erläutert.

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

Im Einzelnen enthält diese 3. Änderungsatzung folgende Fassung:

### **3. Änderungssatzung**

#### **Satzung zur Änderung der S A T Z U N G**

#### **der Gemeinde Aicha vorm Wald, Landkreis Passau**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtungen (alter und neuer Friedhof Aicha vorm Wald) sowie  
für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 16. Juli 2001**

---

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

#### **§ 1**

Nach § 6 wird § 6 a eingefügt.  
Dieser erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 a**

Für den Fall, dass Grabbesitzer im Friedhof „Um die Kirche“ weiterhin auf eine Erdbestattung bestehen, wird diesen ein Ersatzgrab auf dem Friedhofsgelände „An der Ohe“ angeboten.

Die für die restliche Laufzeit von Ruhefristen bereits entrichtete Grabgebühr (§ 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 16.07.2001) wird in diesem Falle zu 100 Prozent erstattet bzw. mit den neuen Grabgebühren verrechnet.

Weitere Kosten werden von der Gemeinde Aicha vorm Wald nicht getragen.

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Aicha vorm Wald, 16.07.2012

Schuster

1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat diese 3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16. Juli 2001 zur Kenntnis genommen, genehmigt diese und erteilt seine Zustimmung.

11 : 4

---

- 53) In der Zeit vom 28.06.2012 bis 28.07.2012 wird die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Herr Robert Soppart, Röhrenfeldstr.9, 94535 Eging am See, beantragt die Geländeplanie seiner Grundstücke Fl.Nr. 1247/3 und 1259/7, Gemarkung Aicha vorm Wald. Diese Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sommerweide-West BA III“.
- Das Bauvorhaben entspricht den Bestimmungen des derzeit laufenden Bauleitplanverfahrens. In der Zeit vom 28.06.2012 bis 28.07.2012 wird die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch abgegeben, mit der er die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sommerweide-West BA III“ anerkennt.

Nach Kenntnisnahme der Sach- und Rechtslage stimmt der Gemeinderat dem Bauantrag des Herrn Robert Soppart für die beantragte Geländeabtragung bzw. Geländeauffüllung zu.

14 : 0

(Abstimmung erfolgte ohne Gemeinderat Siegfried Bürgermeister)

---

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2012

**Zu TOP 12)**

Den von Herrn Robert Soppart, Röhrenfeldstr. 9, 94535 Eging am See, vorgelegten Bauantrag für den Neubau eines Bürogebäudes mit Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 1247/3 und 1259/7, Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat für die nächste Gemeinderatssitzung zurückgestellt.

- - -

.....  
Schuster, 1. Bürgermeister

.....  
Josef Ragaller, Schriftführer